

Statuten

reatch – research and technology in switzerland

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «reatch – research and technology in switzerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 142) mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

¹ Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung sowie die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Diskurses betreffend Wissenschaft und Technologie in der Öffentlichkeit.

² Der Verein hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Ziele im Interesse der Allgemeinheit.

³ Um seine Ziele zu erreichen bezweckt der Verein insbesondere

- a) eine Diskussionsplattform zu schaffen durch das Veranstalten von Podiumsdiskussionen und öffentlichen Vorträgen;
- b) eine Diskussionsplattform zu schaffen im Rahmen der Website des Vereins;
- c) eine Diskussionsplattform zu schaffen im Rahmen von informellen Veranstaltungen für Mitglieder und interessierte Dritte.

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Person

Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden, solange sie den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Sie hat dafür eine Beitrittserklärung abzugeben. Der Verein führt ein Mitgliederregister.

Art. 4a Sektionen

Die Beziehung zwischen dem Verein und seinen Sektionen wird vertraglich geregelt, sofern diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Sektionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten als Vereinsmitglieder.

Art. 4b Mitgliedschaft der Sektionsmitglieder

Mitglieder der Sektionen sind mit ihrem Beitritt zur Sektion auch Mitglieder dieses Vereines. Ihnen kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Mitgliedern dieses Vereins zu. Die Bestimmungen dieser Statuten sind sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Aufnahme

Beitrittserklärungen sind schriftlich, per E-Mail oder per Online-Formular auf der Website an den Vorstand oder die Geschäftsleitung zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Beiträge

¹ Der Jahresbeitrag für natürliche Personen wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist durch die Mitglieder jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Kernvorstand versendet den Zahlungsaufruf für den Mitgliederbeitrag für das jeweils folgende Vereinsjahr im November jedes Kalenderjahres. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

² Juristische Personen bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien durch den Kernvorstand unterschiedlich festgelegt werden können.

Art. 7 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgelöst durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Erlöschen

Art. 8 Austritt

Ein Mitglied kann fristlos seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail an den Kernvorstand oder die Geschäftsleitung zu erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Der Kernvorstand kann ein Mitglied nach Anhörung fristlos ausschliessen, a) wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet; b) aus anderen gewichtigen Gründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert zehn (10) Tagen begründet und schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anfechten. Letztere entscheidet endgültig.

Art. 10 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit Tod der natürlichen Person und Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person. Zudem erlischt sie mit unbenutztem Verstreichen der mit der zweiten (2.) Mahnung angesetzten Zahlungsfrist für einen (1) Mitgliederbeitrag. Der Kernvorstand kann nach vorgängigem Beschluss im Einzelfall abweichende Regeln vorsehen.

Art. 11 Finanzielle Verpflichtungen

Das austretende/ausgeschlossene/erlöschende Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des rechtsgültigen Ausschlusses (pro rata temporis) zu erfüllen. Das austretende oder erlöschende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Jahresbeiträge, namentlich nicht pro rata temporis.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung;
- B) Kernvorstand;
- C) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Kernvorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens 90 Tage vorher bekannt gegeben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn (10) Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch Einladung an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Mit der Einladung werden die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Kernvorstand kann die Form der schriftlichen Urabstimmung anordnen. Bei Urabstimmungen gelten sinngemäss die allgemeinen statutarischen Regeln, namentlich das einfache Mehr der Stimmenden ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Die Mitglieder können bis spätestens

sieben (7) Tage im Voraus Anträge zu den einzelnen Traktanden beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einreichen.

Art. 14 Beschlüsse

Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben. Alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident und bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 15 Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Kernvorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens zehn (10) Tage im Voraus. Die Mitglieder können bis spätestens fünf (5) Tage im Voraus Anträge beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss.

Art. 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr kommen sämtliche Rechte und Pflichten zu, die ihr durch Gesetz und Statuten unentziehbar zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und der Organe;
- b) Wahl und Abberufung der Organe;
- c) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- e) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- g) Behandlung von Anträgen des Kernvorstands und der Mitglieder;
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Kernvorstand fakultativ unterbreitete Geschäfte;
- i) Décharge (Entlastung) der Organe.

reach

B. Kernvorstand

Art. 18 Zusammensetzung des Kernvorstands

Der Kernvorstand besteht aus mindestens drei (3) und maximal elf (11) Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin;
- b) Vizepräsident(en)/Vizepräsidentin(nen);
- c) Rechnungsführer/Rechnungsführerin;
- d) Weitere Kernvorstandsmitglieder.

Art. 19 Ämterkumulation

Präsidium und Rechnungsführung müssen bei zwei unterschiedlichen Personen liegen, ansonsten ist Ämterkumulation zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Kernvorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Ausschüsse und Arbeitsgruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstands.

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kernvorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentlicherweise erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Vakanz während der Amtsdauer (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) ernennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt ist. Kernvorstandsmitglieder können jederzeit fristlos zurücktreten, vorbehalten Rücktritt zur Unzeit. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten bzw. vom Präsidenten an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Art. 21 Einberufung und Beschlüsse

Jedes Kernvorstandsmitglied kann den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kernvorstandes anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, in seiner Abwesenheit fällt der Stichentscheid dem Vizepräsidenten zu. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können mit schriftlichem Zirkularbeschluss gefällt werden. Bei Zirkularbeschlüssen gelten sinngemäss die allgemeinen statutarischen Regeln, namentlich das einfache Mehr der Stimmenden ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.

Art. 21a Wichtige Beschlüsse

Der Kernvorstand trifft wichtige und dringliche Beschlüsse unter Ausschluss der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Als wichtige Beschlüsse gelten insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich:

- a) Entscheide über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Personal
- b) Finanzierung und Durchführung von Projekten
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen oder Gesellschaften
- e) Strategische Ausrichtung des Vereins
- f) Aufnahme der Geschäftsführung in den Kernvorstand

Der erweiterte Vorstand wird schnellstmöglich, spätestens aber innert 7 Tagen nach Beschlussfassung, per Mail oder Brief über gefasste dringliche und/oder wichtige Beschlüsse informiert.

Der Kernvorstand liefert dem erweiterten Vorstand auf Verlangen hin eine Begründung und gewährt Einsicht in sämtliche Akten.

Art. 21b Sonstige Beschlüsse

Der Kernvorstand kann sonstige Beschlüsse ebenfalls verbindlich, unter Einhaltung der statutarischen Vorschriften selber fassen. Er kann Geschäfte zum gemeinsamen Beschluss mit dem erweiterten Vorstand delegieren.

Ein Drittel des Kernvorstands und ein Drittel des erweiterten Vorstandes kann gemeinsam die Behandlung eines vom Kernvorstandes gefassten, nicht-dringenden Beschlusses verlangen. In diesem Fall wird über den Beschluss mit einfachem Mehr entschieden.

Gegenüber dringenden und wichtigen Beschlüssen besitzt der erweiterte Vorstand nur ein Einsichts- und Auskunftsrecht, der Beschluss durch den Kernvorstand ist auf jeden Fall gültig.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Kernvorstand. Der Kernvorstand kann die Geschäftsführung des Vereins ganz oder teilweise delegieren. Der Präsident, der Vizepräsident/die Vizepräsidenten sowie der Rechnungsführer sind einzelvertretungs- und einzelzeichnungsberechtigt. Der Verein wird verpflichtet und berechtigt durch Einzelzeichnung eines der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Verpflichtungen zu Ausgaben von über 1000 CHF bedarf es der Kollektivzeichnung zweier zeichnungsberechtigter Kernvorstandsmitglieder.

Der Kernvorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten unentziehbar anderen Organen zugewiesen sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen

Mitgliederversammlungen;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellung des Budgets;
- f) Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g) Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 20 dieser Statuten;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- j) Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
- k) Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte;
- l) Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 23 Präsident und Vizepräsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben. Bei mehreren Vizepräsidenten bestimmt der Präsident seinen Stellvertreter. Präsident und Vizepräsident(en) fungieren als primäre Ansprechpersonen des Vereins nach aussen und innen.

Art. 24 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Inventars zuhanden des Vorstands.

Art. 25 Beirat

Der Kernvorstand hat die Möglichkeit einen Beirat einzurichten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeit und Erfahrung und ihrer expliziten oder impliziten Unterstützung des Vereinszwecks ernannt. Der Beirat kann vom Vorstand bei der Ausarbeitung der thematischen Schwerpunkte sowie der Abwägung strategischer Entscheide konsultiert werden.

Art. 26 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Regiogruppenleitern sowie weiteren vom Kernvorstand bestimmten Mitgliedern.

Art. 26a Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand berät den Kernvorstand bei sämtlichen Beschlüssen und Entscheidungen. Artikel 21a bleibt vorbehalten. Er besitzt ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber allen Handlungen des Kernvorstandes.

Art. 26b Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands

Der Kernvorstand wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Mehr. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit fristlos zurücktreten, vorbehalten Rücktritt zur Unzeit. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten bzw. vom Präsidenten an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen

C. Revisionsstelle

Art. 27 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer (1) natürlichen oder juristischen Person, die durch die Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können nicht zeitgleich Mitglied der Revisionsstelle sein. Die Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit und fristlos abberufen.

Art. 28 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet zuerst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 29a Spesen und Entschädigungen

Spesen und Entschädigungen von Vorstands- und Vereinsmitgliedern werden nur entrichtet, wenn für die jeweilige Aktivität genügend flüssige Mittel vorhanden sind. Der Kernvorstand kann ein Spesenreglement erlassen, welches die Vergütung von Entschädigungen umfassend regelt.

Art. 30 Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 32 Änderung

Für die Revisionen der Statuten gelten die allgemeinen Regeln dieser Statuten.

Art. 33 Auflösung und Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen bedarf zwingend der Traktandierung und des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen sind mindestens zwei Drittel (2/3) der Stimmen der Mitgliederversammlung und zwei Drittel der Stimmen des Kernvorstands nötig. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Kernvorstand kann die Form der schriftlichen Urabstimmung anordnen. Bei Urabstimmungen gelten die nämlichen Beschlussfähigkeits- und Beschlussfassungsquoten.

Art. 34 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sämtlicher Liquidationserlös zwingend an eine Institution überwiesen, welche sich einem vergleichbaren gesellschaftlichen Anliegen widmet, in der Schweiz domiziliert ist und in der Schweiz aufgrund öffentlicher oder wohltätiger Zwecke steuerbefreit ist. Die Institution wird im Zeitpunkt der Auflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

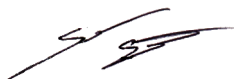
VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2018 genehmigt und auf den 07. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 07. Mai 2018

Der Präsident



Servan Grüninger

Der Vizepräsident



Joel Lüthi

reach